

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fibo ExClay Deutschland GmbH

Gültig ab 25.05.2018

FIBO EXCLAY

I. Geltungsbereich; Vertragsabschluss

1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen („Käufer“) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen („Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen“). Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Ist unser Angebot freibleibend, gelten Verträge als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung auf das Angebot des Käufers vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert worden ist.

II. Vertragsgegenstand

1. Unsere Lieferungen und Leistungen sind in Warenbeschreibungen, wie z.B. Prospekten, technischen Merkblättern, Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen und ähnlichen beschrieben. Ein Hinweis auf diese Warenbeschreibungen beinhaltet keine Zusicherung von Eigenschaften.
2. Bei jeder Bestellung sind anzugeben:
 - 2.1. genaue Materialbezeichnung,
 - 2.2. Menge,
 - 2.3. Fraktion,
 - 2.4. lose oder gesackt.Fehlen diese Angaben in der Bestellung, so sind wir berechtigt, Standarderzeugnisse zu liefern.
3. Bei Lieferung unserer Erzeugnisse wird das Lieferwerk oder Auslieferungslager bei Übergabe der Erzeugnisse einem Lieferschein ausshändigen, der Angaben über den Auftrag, die Menge, die Art, den Tag der Lieferung sowie den Abholer, Käufer und Empfänger enthält.
4. Anwendungstechnische Hinweise, Beratungen und Empfehlungen erfolgen entsprechend unserem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unentgeltlich und unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis oder eine Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Unsere Hinweise, Beratungen und Empfehlungen entbinden den Käufer, Empfänger und Verarbeiter in keinem Fall von der Verpflichtung, sich von der Eignung unserer Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu überzeugen.

III. Preise

1. Die Preise entsprechen unseren am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisen aus unserer Preisliste, wenn im Vertrag keine anderen Preise vereinbart sind. Zusätzlich hat der Käufer die bei Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen. Die aktuellen Preislisten händigen wir dem Käufer auf Verlangen aus.
2. Bei Anlieferung durch in unserem Auftrag und auf unsere Rechnung fahrende Fahrzeuge beruhen unsere Preise auf Lkw-Bezug mit jeweils vollen Ladungen von mindestens 20 t mit einer maximalen Entladezeit von 30 Minuten. Andernfalls erfolgt ein Aufschlag. Bei Silofahrzeugen mit pneumatischer Entladung beträgt die Ausladezeit max. 3 Stunden. Darüber hinaus berechnen wir die Standzeit mit € 56,-/Stunde.
3. Sonderkosten, wie z.B. Rollgelder, Kosten für Eilgut, Express-Mehrfracht, Versicherungen, Grenzübergang, Zoll, Verpackung, Sonderverpackung (z.B. Paletten, Container), Mehrkosten infolge Straßenumleitungen usw. gehen zu Lasten des Käufers.
4. Erfolgt die Auslieferung auf Mehrwegpaletten, berechnen wir diese mit € 10,-/Stück. Wiederverwendbare Paletten nehmen wir zurück und vergüten diese ebenfalls mit € 10,-/Stück. Die Rücknahmemenge darf die Auslieferungsmenge nicht überschreiten. Nicht getauschte Paletten werden von uns in Rechnung gestellt.
5. Maßgebend für die Berechnung ist das von uns im Werk festgestellte und vom Empfänger auf dem Lieferschein bestätigte unverdichtete Liefervolumen in m³. Bei in Säcken verpackten Erzeugnissen können Abweichungen vom Liefervolumen bis 3% nicht beanstandet werden; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungsbeträge sind fällig
 - 1.1. innerhalb von 20 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang entscheidend.
 - 1.2. Bei SEPA-Firmenlastschriftverfahren 1 Tag nach Rechnungsdatum gewähren wir 3% Skonto. Der Abzug von Skonto ist nur dann möglich, wenn keine vorhergehenden Rechnungen offenstehen.
2. Wir behalten uns die Annahme von Wechseln für jeden Einzelfall vor. Die Annahme von Wechseln und Schecks sowie die Gutschrift von Beträgen, die uns im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zugehen, erfolgen nur erfüllungshalber. Gutschriften über solche Beträge erfolgen darüber hinaus vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Alle Auslagen, z.B. Diskontspesen, werden gesondert berechnet.
3. Bei Zahlungsverzug und Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins gem. Ziffer IV.1 oder anderer vereinbarter Fälligkeitstermine werden wir Verzugszinsen geltend machen. Der geltend gemachte Zinssatz für Entgeltforderungen beträgt mindestens acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
4. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist nicht gestattet.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Gegenforderung des Käufers aus demselben Vertragsverhältnis ist nur gestattet, sofern diese unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
6. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Alle unsere Forderungen werden auch unabhängig von der Laufzeit etwa hereinrenommerter und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachricht vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.

V. Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen. Das gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer V.1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern V.5 bis 7 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer V.3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Ziffer V.5 und 6 entsprechend.
8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziffer V.4 bis 7 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufrecht nur in den in IV. Ziffer 5 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

VI. Lieferzeit

1. Wir bemühen uns, vereinbarte Lieferfristen und -termine einzuhalten. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem wir versandbereit sind und dies dem Käufer angezeigt haben.
2. Abrufe sind schriftlich, fernschriftlich oder mündlich so frühzeitig herinzugeben, dass rechtzeitig Auslieferung oder Abholung möglich ist.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.

VII. Höhere Gewalt

1. Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt gehindert – gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind – so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen gleich Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Betriebsstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfe sowie sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Wird die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Führen solche Ereignisse zu einem Lieferaufschub von mehr als vier Monaten, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer insoweit vom Vertrag zurücktreten.

VIII. Versand

1. Im Fall der Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - 1.1. die Entladestelle so eingerichtet ist, dass unsere Spezialfahrzeuge (bis 4 m hoch) ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und abladen können;
 - 1.2. das Lager bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person – erforderlichenfalls auch Entladepersonal – an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und erforderlichenfalls zur Entladung bereitsteht. Als bevollmächtigt gilt, wer das Fahrzeug einweist. Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung angefahrter Waren zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.
2. Im Falle der Abholung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - 2.1. die technische Ausstattung der Fahrzeuge den Verladegeräten des Lieferwerkes oder Auslieferungslagers entspricht.
 - 2.2. der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemäßen Empfang der Waren bestätigt.
3. Kosten und Schäden, die durch Nichtannahme der Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Käufers ohne Rücksicht auf den Grund der Nichtannahme. Der Rücktransport bedarf unserer Zustimmung und erfolgt auf Gefahr des Käufers.
4. Bei der Anlieferung mit Silofahrzeugen erfolgt der Ausblasvorgang auf Risiko des Käufers.

IX. Gefährübergang

1. Die Gefahr geht über:
 1. Bei Holschuld, wenn wir versandbereit sind und dies dem Käufer angezeigt haben,
 2. Bei Schickschuld, wenn wir die Ware dem Transporter übergeben haben.
 3. Bei Bringschuld, wenn wir die Ware am Lieferort anbieten.

X. Mängel der Lieferung

1. Wir leisten Gewähr für Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
2. Unsere Gewährleistung bezieht sich auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse im Zeitpunkt des Gefährübergangs. Bei Verkauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Problemlösbarkeit. Abweichungen gegenüber Mustern, insbesondere bei Kornform, Kornabstufung und Kornzusammensetzung bleiben ausdrücklich vorbehalten. In Folien abgepackte Ware ist vor UV-Bestrahlung zu schützen. Aus Gründen des Umweltschutzes sind unsere Folien nur begrenzt UV-beständig.
3. Eine Gewährleistung für die Verwendungseignung unserer Erzeugnisse sowie die damit hergestellten Produkte oder durchgeführten Arbeiten übernehmen wir nicht, da wir keinen Einfluss auf die sachgerechte Verarbeitung unserer Erzeugnisse haben. Unsere Gewährleistung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn unsere Erzeugnisse mit Produkten anderer Hersteller vermischt oder vermengt oder sonst in Verbindung gebracht werden, es sei denn, dies wäre von uns ausdrücklich für unbedenklich erklärt worden.
4. Unsere Gewährleistung setzt voraus:
 - 4.1. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen der Erzeugnisse im Lieferort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird; bei Abweichungen und offenen Mängeln hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass jede Verarbeitung unterbleibt.
 - 4.2. Mängelrüge sind bei sichtbaren Mängeln unverzüglich nach Gefährübergang und bei verborgenen Mängeln nach deren Feststellung unverzüglich anzuzeigen und schriftlich zu erheben. Beanstandungen des Liefervolumens, d.h. Fehlmengen oder offensichtliche Falschlieferungen, können nur innerhalb von einem Tag nach Gefährübergang geltend gemacht werden.
 - 4.3. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, den Lieferort sowie darüber enthalten, von welchem Werk oder Lager und aus welcher Lieferung das Erzeugnis stammt.
 - 4.4. Beanstandete Erzeugnisse dürfen nicht verarbeitet werden.
5. Beanstandungen des Liefervolumens können nur auf der Grundlage von amtlichen Feststellungen erfolgen. Im Übrigen gilt das im Werk festgestellte Liefervolumen (nach III. 5).
6. Jeder Mängelrüge muss eine repräsentative Probe des beanstandeten Erzeugnisses beigefügt sein, die uns eine Nachprüfung der erhobenen Beanstandung ermöglicht. Steht eine solche Probe des beanstandeten Erzeugnisses nicht zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung der gelieferten Erzeugnisse von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben. Werden andere Beweismittel als die vorgeschriebene Probe benutzt, so gehen die Mehrkosten, auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge, zu Lasten des Käufers.
7. Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge sind wir berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Nach Verarbeitung kann nur die Herabsetzung der für die beanstandeten Erzeugnisse gezahlten Vergütung verlangt werden. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt XI.
8. Wir liefern folienverpackte Ware in umweltfreundlicher Ausführung, d.h. Beutel, Säcke etc. sind bei Einlagerung vor UV-Strahlen und Witterungseinfluss zu schützen. Sollte der Käufer unsere folienverpackte Ware weiterveräußern, ist er verpflichtet, seine Kunden auf die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Verpackung hinzuweisen.
9. Alle Ansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, 6 Monate nach Gefährübergang.

1. Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Ab einfacher/leichter Fahrlässigkeit haften wir nur
 - 2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - 2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, d.h. einer Verpflichtung, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes nicht mehr gegeben ist, wobei bei einer derartigen Pflichtverletzung unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehenden, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir oder zurechenbar unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen arglistig einen Mangel verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit gegeben haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetzt.
4. Im Übrigen ist unsere Haftung für Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für unser Personal, unsere Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Sonstige Haftung

1. Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
2. Ab einfacher/leichter Fahrlässigkeit haften wir nur
 - 2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - 2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, d.h. einer Verpflichtung, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes nicht mehr gegeben ist, wobei bei einer derartigen Pflichtverletzung unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehenden, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir oder zurechenbar unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen arglistig einen Mangel verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit gegeben haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetzt.
4. Im Übrigen ist unsere Haftung für Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für unser Personal, unsere Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
2. Für diesen Vertrag gilt das deutsche Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Zuständiges Gericht bei Verträgen mit dem Käufer ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen und ihn dort zu verklagen. Wir können auch Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes beim Amtsgericht Klage erheben.

XIII. Datenverarbeitung

1. Daten des Käufers werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Beachtung des unter Beachtung der DSGVO und sonstiger einschlägiger Datenschutzregelungen verarbeitet und – soweit zur Vertragsabwicklung notwendig – an verbundene und beteiligte Unternehmen weitergeben.

XIV. Nichtigkeitsklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.